

Bekanntmachung der Stadt Schenefeld über die Festsetzung und Erhebung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2017

Die Stadt Schenefeld erhebt im Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 des Grundsteuergesetzes Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2016 zu entrichten waren, da die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sich nicht geändert haben. Neue Grundbesitzabgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Sie werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Grundbesitzabgaben werden hiermit ohne Bekanntgabe neuer Grundbesitzabgabenbescheide festgesetzt. Die Festsetzung bewirkt, dass die Grundbesitzabgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Grundbesitzabgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2017 mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Schenefeld zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Grundbesitzabgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schenefeld, Die Bürgermeisterin, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld einzulegen.

Schenefeld, den 17.01.2017

Stadt Schenefeld

gez.

Küchenhof
Bürgermeisterin